

Hartmut Bäumer/ Günter Frankenberg Vorschlag zur Neuregelung der Parteienfinanzen

I. Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Parteiengesetzes sollen die Transparenz der Parteienfinanzierung verbessert, Gesetzesumgehungen erschwert und Verstöße gegen das Gesetz mit individuellen Sanktionen belegt werden, die nicht das (Partei-)Vermögen, sondern die verfassungsmäßig verbürgte Transparenzpflicht schützen sollen. Der Änderungsvorschlag stellt insbesondere eine Reaktion auf die jahrzehntelange rechtswidrige Finanzierungspraxis der CDU dar, die seit Ende 1999 (teilweise) aufgedeckt wurde. Auch ein verbessertes Parteiengesetz wird nicht verhindern können, dass auch in Zukunft Mitglieder der politischen Klasse und Amtsträger, die mit ähnlicher Verachtung für Verfassung und Gesetz vorgehen, wie in den zurückliegenden zwanzig Jahren geschehen, die gesetzlichen Vorschriften und Kontrollen umgehen und unterlaufen werden. Allerdings kann der Rechtsstaat das Risiko des Normbruchs verschärfen und die Hürden erhöhen, die für eine Gesetzesverletzung zu überwinden sind, um die Bereitschaft zur Gesetzes- und Verfassungstreue zu fördern.

Eine Novellierungsinitiative ruft wenigstens zwei naheliegende Einwände auf den Plan. Erstens wirkt die Forderung nach mehr oder neuem Recht gegen Rechtsverletzungen wie eine paradoxe Intervention. Vorgreiflich wäre gewiss, das beschädigte Rechtsbewusstsein, das gestörte Verhältnis von Politikern zu den von ihnen initiierten oder beschlossenen Rechtsnormen zu kurieren, was jedoch praktisch, wenn überhaupt, auch auf mittlere Sicht nicht zu bewerkstelligen sein dürfte. Zweitens lässt sich einwenden, die hier angeregten Änderungen des Parteiengesetzes erfassten nur einen Ausschnitt der Problematik. Das trifft sicherlich zu. Gleichwohl hat die hier vorgelegte Novellierung den Vorzug, dass sie praktikabel und diskutabel ist, weil sie auf konkrete Probleme und deren Lösung abzielt. Sie könnte damit zugleich ein Test sein für die Bereitschaft der ins Gerede gekommenen politischen Klasse, Konsequenzen aus dem Finanzskandal zu ziehen. Die Novellierung der §§ 23 ff. PartG schließt weitere Gesetzesänderungen nicht aus, um Rechtsverstöße, die das demokratische System insgesamt schädigen, in Zukunft zu erschweren bzw. mit härteren Sanktionen zu belegen. Der insoweit nicht im Detail ausgearbeitete Vorschlag geht dahin, die Amtszeit des Bundeskanzlers wie die des Bundespräsidenten auf zwei Wahlperioden zu beschränken und im Strafrecht den Tatbestand der passiven Abgeordnetenbestechung, wie in anderen Ländern der EU, zu verankern.

II. Vorschlag zur Novellierung der §§ 23 ff. des Parteiengesetzes

1. Neuregelung des § 23 PartG:

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand einer Partei hat über alle Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, über deren Herkunft und Verwendung sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Alle Konten der Partei, einschließlich im Ausland oder von Dritten zugunsten einer Partei als Kontoinhaber geführter (Anderkonten), sind von der Partei anzumelden. Der Anmeldepflicht genügt die Partei durch Aufnahme in den Rechenschaftsbericht (§ 24 Abs. 1).

(3) Die Führung von Konten in Staaten außerhalb der Europäischen Union ist der Partei untersagt.

(4) Die Partei ist verpflichtet, dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder dem Bundesrechnungshof auf Anfrage die Gutschriften und Lastschriften auf den Konten der Partei vorzulegen, Angaben zur Person des Überweisenden und des Überweisungsempfängers mitzuteilen und Zugang zu den Konten zu verschaffen.

2. § 23 Abs. 2–4 PartG wird in § 31 a (neu) aufgenommen.

3. § 23 a wird in § 31 b (neu) aufgenommen.

4. § 24 bleibt unverändert, abgesehen von der Regelung in Abs. 2 Nr. 7, die gestrichen wird.

5. § 25 PartG wird wie folgt geändert:

§ 25 Spenden

(1) Spenden sind alle Geld- und geldwerten Leistungen, die der Partei nicht als Mitgliedsbeiträge oder Einnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4–6 und 8 zufließen.

(2) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Spende einer natürlichen oder juristischen Person an eine Partei 40 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung, ergänzt um folgende Nr. 7):

Spenden von Körperschaften, Stiftungen, Vereinen und Betrieben des öffentlichen Rechts sowie von juristischen Personen, deren Kapital sich überwiegend in staatlichem oder kommunalen Eigentum befindet.

(3) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 3000 DM übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(4) Nach Abs. 2 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

6. §§ 26–28 PartG bleiben unverändert.

7. § 29 wird unter Einbeziehung von § 23 Abs. 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Rechenschaftsbericht muss zunächst von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.

(3) [wie § 29 Abs. 2 in der bisherigen Fassung]

(4) [wie § 29 Abs. 3 in der bisherigen Fassung]

(5) Ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Buchprüfer kann für eine Partei in höchstens vier aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Prüfung des jeweiligen Rechenschaftsberichts vornehmen. Danach ist von der Partei ein anderer Wirtschaftsprüfer, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein anderer Buchprüfer zu bestellen.

8. Die §§ 30 und 31 PartG bleiben unverändert.

9. Nach § 31 PartG werden folgende Bestimmungen in den Fünften Abschnitt aufgenommen:

§ 31 a Öffentliche Kontrolle des Rechenschaftsberichts

(1) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen.

(2) Der Rechenschaftsbericht ist vom Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrechnungshof zur Kontrolle vorzulegen. Der Bundesrechnungshof kontrolliert, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Das Ergebnis der Kontrolle ist in ein Kontrollgutachten aufzunehmen.

(3) Das Kontrollgutachten wird dem Präsidenten des Bundestages zugeleitet und von diesem als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

§ 31 b Fehlende, verspätete oder fehlerhafte Rechenschaftsberichte

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel für eine Partei nicht festsetzen, solange ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich für Zahlungen nach § 18 ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht, für Zahlungen nach § 20 der für das vorangegangene Jahr vorgelegte Rechenschaftsbericht. Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. 12. des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unberührt.

(2) Hat eine Partei nach Maßgabe des Kontrollgutachtens des Bundesrechnungshofes Spenden rechtswidrig erlangt oder entgegen § 23 Abs. 3 auf Konten außerhalb der Europäischen Union geführt oder entgegen § 25 Abs. 3 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident des Deutschen Bundestages ist verpflichtet, die unverzügliche Abführung der rechtswidrig erlangten Spenden an das Präsidium des Deutschen Bundestages einzufordern.

(3) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2, soweit sie entgegen § 25 Abs. 4 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages abgeführt werden.

(4) [hier § 23 a Abs. 3 und 4 a. F. einfügen]

10. Nach § 33 wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

Siebenter Abschnitt

Zwangsmittel und Sanktionen

(§§ 34–37 werden in den Achten Abschnitt verschoben und neu nummeriert)

§ 34 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters [wie bisher § 38 PartG]

§ 35 Sanktionen

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder als Beauftragter der Partei auf Bundes- oder Landesebene

- 1. Spenden entgegen § 25 Abs. 2 S. 2 annimmt und diese nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestags abführt,*
- 2. es unterläßt, Spenden gemäß § 25 Abs. 3 im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen oder entgegen § 25 Abs. 4 an das Präsidium des Deutschen Bundestags abzuführen,*
- 3. entgegen § 23 Abs. 3 ein Auslandskonto führt oder führen läßt*
- 4. der Mitwirkungspflicht nach § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,*
- 5. den Rechenschaftsbericht gemäß § 31 a Abs. 1 in Kenntnis der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit beim Präsidium des Deutschen Bundestages einreicht oder einreichen läßt,*

verliert das passive Wahlrecht und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Mit dem Verlust des passiven Wahlrechts ist bei öffentlichen Versorgungsempfängern, die ein Amt als Minister, Abgeordneter, kommunaler Wahlbeamter oder politischer Beamter bekleiden, zugleich eine Kürzung des öffentlichen Versorgungsanspruchs auszusprechen.

(2) Über die Aberkennung des passiven Wahlrechts oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Kürzung des Versorgungsanspruchs entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, einer im Bundestag vertretenen Fraktion oder einer Gruppe oder von 20 000 Wahlberechtigten.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn der Bundesrechnungshof einen Verstoß im Sinne des Absatzes 1 feststellt. Eine nachträgliche Feststellung im Sinne des Absatzes 1 hat der Bundesrechnungshof vorzunehmen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine Abänderung vorangegangener Kontrollgutachten nach sich ziehen müssen.

11. Die folgenden Bestimmungen werden umgestellt:

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36 [wie bisher § 34]

§ 37 [wie bisher § 35]

§ 38 [wie bisher § 36]

§ 39 [wie bisher § 37]

§ 40 [wie bisher § 39]

§ 41 [wie bisher § 40]

§ 42 [wie bisher § 41]

III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

§ 23 PartG:

In § 23 wird die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung konkreter als bisher gefaßt. So wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass im Rechenschaftsbericht sämtliche In- und Auslandskonten der Partei aufgeführt sein müssen. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Namen eines Dritten treuhänderisch zugunsten der Partei (sog. Ander-

konten) geführt werden. Angesichts der Notwendigkeiten im täglichen Geschäftsverkehr – z. B. bei Grunderwerb – erscheint es nicht sinnvoll, Ander- und Treuhandkonten für Parteien generell zu untersagen. Auslandskonten sind nur innerhalb des Staatenverbundes der EU zulässig. Dies ist angesichts der politischen Entwicklung in Europa unvermeidlich. In Zukunft erhält das Präsidium des Bundestages und der Bundesrechnungshof das Recht, von der Partei die Vorlage der Gut- und Lastschriften auf den Konten zu verlangen, Angaben über Überweisende und Überweisungsempfänger zu erhalten und Zugang zu den Konten zu erhalten. Diese Ergänzung dient dazu, die Berufung auf das Bankgeheimnis oder Rechte Dritter im Verhältnis zu den Kontrollorganen auszuschließen und mangelnder Auskunftsbereitschaft der Beteiligten entgegenzuwirken. Die Abs. 2 bis 5 enthaltenen Regelungen finden sich in zum Teil abgeänderter Fassung aus systematischen Gründen in § 29 wieder, der sich mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts befasst.

§ 25 PartG:

Diese Bestimmung wird systematisch und inhaltlich neu gefaßt. In Abs. 1 wird zunächst definiert, was im Gesetz unter Spenden zu verstehen ist, nämlich alle der Partei zufließenden Leistungen, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge oder Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstigen mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten, staatliche Mittel oder Zuschüsse von Gliederungen handelt.

Der Unterschied zum bisherigen Ausnahmekatalog in § 24 Abs. 2 besteht darin, dass nunmehr die frühere Nr. 7 – die sonstigen Einnahmen – ersatzlos gestrichen wurde. Vermächtnisse und ähnliche einseitige Zuwendungen fallen wie bisher, aber danach eindeutig unter den Begriff der Spende. Diese Änderung beendet eine insoweit bestehende Rechtsunsicherheit.

In Abs. 2 wird grundsätzlich an der Zulässigkeit zur Einnahme von Spenden festgehalten, allerdings der Höhe nach im Kalenderjahr auf 40 000 DM je Spender begrenzt. Ein generelles Verbot von Spenden erscheint angesichts der Schwierigkeiten einer effektiven Kontrolle eines solchen Verbots nicht empfehlenswert, im übrigen würde es zu einer wenig wünschenswerten, rein staatlichen Parteienfinanzierung führen. Wegen der ohnehin häufig zu engen Verquickung der Parteien mit staatlich dominierten Gesellschaften, ist als Neuerung das Verbot von Spenden solcher Körperschaften, Stiftungen etc. und juristischen Personen vorgesehen, die sich überwiegend in kommunalem oder staatlichem Eigentum befinden. Indirekte Spenden, wie z. B. die der WestLB und anderer öffentlicher Unternehmen, die in der Regel zu Insichgeschäften führten, sind damit rechtlich untersagt.

In Abs. 3 wird für alle Spenden, die mehr als 3000 DM betragen, eine Veröffentlichungspflicht vorgeschrieben. Die alte Grenze von 20 000 DM war erheblich zu hoch, da das Transparenzgebot durch Zerstückelung von Großspenden relativ einfach zu unterlaufen war. Die Grenze von 3000 DM soll diese Umgehungspraxis unterbinden. Sie ist auch unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwands vertretbar.

§ 29 PartG:

Die vorgesehene Neuerung besteht in der Pflicht, alle vier Jahre die Wirtschaftsprüfer zu wechseln. Nicht nur im Bereich der Prüfung von Parteien, sondern auch bei großen Kapitalgesellschaften haben sich Probleme bei zu langer Bindung einer Prüfungsgesellschaft an ein Unternehmen ergeben. Dem Risiko, dass negative Testate oder Beurteilungen unterlassen werden, um einen lukrativen Auftrag nicht zu verlieren, oder auch einer gewissen Betriebsblindheit lässt sich durch den vorgeschriebenen Wechsel des Prüfers nach einigen Jahren damit begegnen, völlig auszuschließen sind beide durch einen solchen Wechsel jedoch nicht.

§§ 31 a, 31 b PartG:

In diesen Vorschriften werden die öffentliche Kontrolle des Rechenschaftsberichts und die Rechtsfolge für die Partei bei Verstößen gegen die §§ 23 ff. Parteiengesetz festgelegt. Die entscheidende Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass der Bundestagspräsident den Rechenschaftsbericht dem Bundesrechnungshof zur Kontrolle vorlegen muss. Der Bundesrechnungshof kann – wie der Bundestagspräsident – Nachforderungen an die Parteien stellen und Zugang zu den Konten verlangen (§ 23 Abs. 4). An die Feststellungen im Kontrollgutachten des Bundesrechnungshofes ist der Bundestagspräsident bei festgestellten Rechtsverletzungen gebunden. Er muss in diesen Fällen rechtswidrig erlangte Spenden zurückfordern. Ein Ermessensspielraum steht ihm nicht zu. Mit dieser Regelung wird der Stellung des Bundestagspräsidenten als eines staatlichen Organs und als dritthöchstem Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland einerseits und seiner Rolle als Mitglied einer Partei andererseits Rechnung getragen. Die Debatte um die Höhe von Rückzahlungen bringt den Bundestagspräsidenten in seiner Doppelfunktion, wie derzeit zu sehen, in eine schwierige politische Lage, die dem Ansehen seines Amtes schadet. Eine Überprüfung von Rückzahlungsverpflichtungen wird ohnehin letztlich von den Gerichten gefordert werden, so dass eine strikte Bindung an die Vorgaben des Bundesrechnungshofes sachgemäß ist. Klärungsbedürftig bleibt, ob alle Verstöße gegen die Transparenzpflicht die vorgesehenen gesetzlichen Sanktionen auslösen oder ob hier eine Abstufung nach der Intensität und Bedeutung eines Verstoßes vorzunehmen ist. Vom gegenwärtig beim VG Berlin anhängigen Verfahren ist für die hierzu notwendige Debatte ein klärender Beitrag zu erwarten.

§ 35 PartG:

Im siebten Abschnitt des Gesetzes wird in § 35 erstmals auch eine persönliche Sanktion an Verletzungen von Pflichten aus den §§ 23 und 25 geknüpft.

Das Ausmaß der bekanntgewordenen Verstöße gegen das geltende Parteiengesetz durch führende Repräsentanten der CDU und die Tatsache, dass es sich hierbei um Wiederholungstaten (sog. Flick-Affäre) handelt, macht die Aufnahme auch individualisierter Sanktionen für Täter zwingend notwendig. Das geltende Strafrecht greift bei klassischen Verstößen gegen das Parteiengesetz in der Regel nicht. Außerdem ist mehr als fraglich, ob ein Verstoß gegen das Transparenzgebot angemessen mit einer Vorschrift wie insbesondere dem § 266 StGB (Untreue) geahndet wird, die das private Vermögen (hier: der Partei) schützen soll. Um Symmetrie herzustellen zwischen dem Schutzgut (verfassungsmäßig verbürgtes Transparenzgebot) und dem Normbruch erscheint es angemessener, in diesen spezifischen Fällen statt einer strafrechtlichen Verurteilung den Ausschluss von der Wahrnehmung öffentlicher Ämter, auch Wahlämter vorzusehen. Wer gegen wichtige Vorschriften des Parteiengesetzes verstößt, um der eigenen Partei einen rechtswidrigen Vorteil gegenüber den Konkurrenten zu verschaffen, verletzt das Verfassungsgebot der öffentlichen Rechnungslegung nach Art. 21 GG. Er/sie hat sich damit – zumindest zeitlich begrenzt – für die Wahrnehmung öffentlicher Ämter disqualifiziert. Nicht hinnehmbar ist nach den Erkenntnissen der letzten Monate die geltende Rechtslage auch insofern, als Personen, die höchste Staatsämter bekleidet haben und dennoch jahrelang gegen Verfassung und Parteiengesetz verstoßen haben, auch nach Amts- oder Mandatverlust staatliche Versorgungsansprüche ungekürzt in Anspruch nehmen können. So steht dem ehemaligen Bundesinnenminister Kanther nach seinem Mandatsverzicht ein kumulierter Versorgungsanspruch in Höhe von etwa 28 000 DM monatlich zu. Die Bedeutung und die Verantwortung, die Mandats- und Amtssträger innehaben, gebieten, im Sinne eines Ausgleichs des Schadens für Verfassung und Gesellschaft, neben dem Verlust des

passiven Wahlrechts auch eine empfindliche Kürzung der Versorgungsbezüge vorzunehmen.

173

Um besonders in kleineren Parteigliederungen auf kommunaler Ebene die Möglichkeiten, Personal für ehrenamtliche Vorstandsarbeit überhaupt zu gewinnen, nicht faktisch auszuschließen, sind die Sanktionen auf Mitglieder von Landes- oder Bundesvorständen von Parteien begrenzt. Dies ist auch wegen der geringeren Wahrscheinlichkeit von gravierenden Rechtsverletzungen auf dieser Ebene vertretbar.

In § 35 Abs. 2 und 3 sind der prozedurale Weg und die Zuständigkeit für den Anspruch der in Abs. 1 vorgesehenen Sanktionen festgelegt. In Anlehnung an Art. 18 GG (Verwirkung von Grundrechten) muss für die schwerwiegende Sanktion des Verlusts des passiven Wahlrechts und der Fähigkeit, öffentliche Ämter auszuüben, das Bundesverfassungsgericht ausschließlich zuständig sein. Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf Antrag der Bundesregierung, einer Bundestagsfraktion/-gruppe oder von 20 000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern tätig. Das Antragsrecht auch einer in diesem Sinne qualifizierten Zahl von Wahlberechtigten einzuräumen, ist gerechtfertigt und notwendig, um dem verbreiteten Misstrauen gegen Politik und Parteien entgegenzuwirken und zu signalisieren, dass das Transparenzgebot der Demokratie geschuldet ist. Voraussetzung eines derartigen Antrags ist die vorhergehende Feststellung des Bundesrechnungshofes von Verstößen gegen zentrale Vorschriften dieses Gesetzes.

Christian Müller

Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialhilfeempfängern

Ein Leitfaden
3. Auflage

In welchen Fällen können staatliche Stellen Angehörige auf Rückzahlung erbrachter Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen? Der Leitfaden zeigt die Rechtslage anhand konkreter Berechnungsbeispiele und in einer auch für den Laien verständlichen Sprache auf. Das Standardwerk berücksichtigt in seiner 3. Auflage nun auch Literatur und Rechtsprechung zum neu gefaßten § 91 BSHG und zum neuen Kindesunterhaltsgesetz sowie die Kindergelderhöhung vom 1.1.2000.

2000, 195 S., brosch., 39,80 DM, 291,- öS, 37,- sFr;
ISBN 3-7890-6574-9



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden